

2, 2, q. 40, a. 3; ib. q. 69, a. 2; Bruner a. a. O. II, 272). Hat auch der Fragende in vielen Fällen kein Recht auf die Wahrheit, so legt uns doch oft die Liebe die Pflicht auf, ohne wichtigen Grund seinen Irrthum nicht zuzulassen. Ein unbeschränkter Gebrauch erwähnter Redensarten müßte ja auch alles Vertrauen untergraben. Darum verbindet der Heiland mit der Mahnung zur Schlangenfugheit auch den Hinweis auf die Taubeneinfalt (Matth. 10, 16). [Punkes.]

**Sistina** (heut Estinnes), eine fränkische Königsvilla im Hennegau zwischen den Flüssen Haine und Trouille, war der Ort, an welchem der hl. Bonifatius eine vielbesprochene Synode (concilium Listinense, nach Anderen Listinense) feierte. Die eigentlichen Protocolle der Synode sind verloren, und es können die Nachrichten über sie nur aus anderweitigen Quellen, insbesondere aus fränkischen Capitularien, geschöpft werden. Schon über die Zeit des Zusammentrittes besteht Differenz, da das Capitulare Karlmanns nur den Monats-tag, nämlich den 1. März, angibt. Einige Historiker verlegen nun die Synode in das Jahr 743; in diesem Falle war sie eine Particularsynode für das ostfränkische, unter Karlmann stehende Reich allein; andere nehmen das Jahr 745 an und identificiren sie mit einem öfter erwähnten Concilium germanicum (II) in provincia Francorum, d. h. mit einer Generalsynode für das östliche und westliche Frankenreich unter den Fürsten Karlmann und Pipin zugleich. Je nachdem man sich nun für eine Particular- oder eine Generalsynode entscheidet, ändert sich auch der Umfang der auf dem Concilium Listinense verhandelten Gegenstände. Derjenige Theil der Acten, welcher einer Particularsynode im J. 743 zugewiesen werden kann (Text in Mon. Germ. Leg. I, 18 und bei Jaffé, Mon. Moguntina 129), verpflichtet den Gesamtklerus auf die alten Canones, besonders auch hinsichtlich des Eölibates, schreibt den Klöstern die Benedictinerregel vor und bedroht alle Ausschreitungen neuerdings mit den auf dem ersten deutschen Generalconcil 742 ausgesprochenen Strafen. Auf diesem frühern Generalconcil hatte Karlmann versprochen, daß alles durch die Fürsten der Kirche entziffene und an Soldaten vergabte Besitztum vollständig zurückgegeben werde; doch nöthigte ihn die Macht der Umstände, jetzt dieses Versprechen einzuschränken und zu bestimmen, daß zum Unterhalte des Heeres gegen die Angriffe der Nachbarkölker noch auf einige Zeit ein Theil des Kirchengutes, aber von jetzt an als Precarie und gegen Zins (sub precario et censu), zurückbehalten werden müsse. Den Laien wurden die kirchlichen Ehehindernisse neuerdings bekannt gemacht, Ehebruch und incestuöse Ehe den Bischöfen zur Bestrafung überwiesen, die Beobachtung heidnischer Gebräuche unter Strafe von 15 Solidi verboten. Als Erläuterung dieses letzten Canons findet sich in einem vaticinischen Codex ein Indiculus superstitionum, von dem sich aber nur die sehr dunklen

Ueberschriften der 30 Kapitel erhalten haben (über Erklärung bei Seiters, Bonifatius, der Apostel der Deutschen, Mainz 1845, 386 ff., und befehle, Conc.-Gesch., 2. Aufl., III, 506 ff.). Für die Neubesehrten setzte die Synode ein lauges Abschwörungs- und Glaubensformular fest (den Text dieses werthvollen altniederdeutschen Synodenmals s. bei Maßmann, Deutsche Abschwörungs- u. Formeln, Quedlinburg 1839, 67; Mon. Germ. Leg. I, 19). Schließlich wandten die Bischöfe sich in einigen Ansprachen an das Volk (Mans III, 370). — Falls die an einem ungenannten Ort 745 gehaltene fränkische Generalsynode (in provincia Francorum mediantibus Pipino et Carlomanno) mit der Synode von Sistina zusammenfällt, so sind zu Sistina ferner Strausburger über häretische und unenthaltfame Cleriker gerath und mehrere Bischöfe wegen ihrer Verbrechen abgesetzt worden. Zu letzteren gehörten die beauftragten episcopi vagi Adalbert und Clemens (s. d. Art.), von welchen der eine schon auf einer Synode zu Soissons in Neustrien, der andere in Austrasien 744 verurtheilt worden war; sie wurden jetzt neuerdings excommunicirt und zugleich in kirchlichen Gewahrjam gebracht. Auch über Bischof Gewilieb (Gervilio) von Rating wurde Gericht gehalten und die Absetzung ausgesprochen, weil er ein Jahr vorher für seinen im Kriege gefallenen Vater Blutrache genommen hatte und so mit irregulär geworden war. Ein weiterer, wichtiger Beschluß der Synode betraf die Errichtung einer Metropole für Deutschland. Nachdem in Westfranken durch Erneuerung des Metropolitaverbandes die kirchliche Organisation bereits ist begründet war, wollte der hl. Bonifatius auch für Ostfranken in gleicher Weise sorgen. Persönlich führte er schon lange den Titel eines Erzbischofs der germanischen Provinz; doch hatte er noch keinen Sitz, an welchen auch für die Zukunft die Metropolitwürde geknüpft werden konnte. Da für welches der Heilige wegen der Nähe seines Wirkungsgebietes, der friesischen Länder, besonders liebte, eben durch den Tod des Bischofs Angulfried erledigt war, trugen die Fürsten ihn dieses Bisthum an. Nach langen Vespredungen stimmte auch ein Theil des auf der Synode anwesenden Clerus bei, und Papst Zacharias bestätigte den Beschluß. Der Widerstand des Kölner Clerus vermochte aber endlich den Heiligen, auf Köln zu verzichten und das erledigte Bisthum Mainz zum künftigen Metropolitansitz zu nehmen. Erleichterter versakten auf der Synode Bonifatius und sechs andere Bischöfe, welche Angelsachsen von Geburt waren, ein apostolisches Schreiben an König Gehbald von Mercien (Jaffé, Mon. Mog. Ep. 341, um ihn auf bessere Wege zu bringen. (Vgl. Hahn. Qui hierarchias status fuerit Pipini tempore. Vratiasl. 1853; Derj., Jahrb. des händ. Arch. Berlin 1863, 73 ff. 192 ff.; Derj., Noch einmal die Briefe und die Synoden des hl. Bonifatius, in den Forsch. z. deutschen Gesch. XV, 1875, 43 ff.)